

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung des  
MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD (MZVO) vom 25.01.2001**

Die Verbandsversammlung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD hat in ihrer Sitzung am 11.11.2025 nachstehende Satzung zur 6. Änderung der Satzung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD vom 25.01.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.11.2022, beschlossen:

**Artikel 1**

1. In § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs. 2 wird gestrichen.

1.2. Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband führt den Namen „Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald“ und hat seinen Sitz in 64753 Brombachtal, Am Steinbruch 3.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Dem Zweckverband sind gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die abfallwirtschaftlichen Aufgaben seiner Mitglieder in deren Gebiet als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils gültigen Fassung übertragen.
- (2) Auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. Februar 1998 nimmt der Zweckverband die dem Odenwaldkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem HAKrWG obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Der Zweckverband ist ermächtigt, anstelle der Verbandsmitglieder nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen einschließlich der Satzungen über die Erhebung der Gebühren zu erlassen sowie den Anschluss- und Benutzungzwang vorzuschreiben.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind befugt und bleiben verpflichtet, nach Maßgabe der Satzungen und im Auftrage des Zweckverbandes die Pflichtigen zu bescheiden, die Gebühren zu erheben und beizutreiben. In diesem Zusammenhang ist ihnen auch die Befugnis übertragen, für den Verband nach pflichtgemäßem Ermessen über Niederschlagungen, Stundungen und Erlass gegenüber dem Gebührenpflichtigen zu entscheiden. Sie haben dafür die Vorgaben des Verbandes zu beachten. § 17 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Führt ein Verbandsmitglied Aufgaben für den Zweckverband durch oder erbringt es für diesen Dienstleistungen bzw. umgekehrt, so sind die hierdurch entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Die Details einer solchen Aufgabendurchführung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (6) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen selbst schaffen, bereitstellen und unterhalten. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen, insbesondere kann er hierzu nach Maßgabe der §§ 122 ff HGO Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen.“

3. In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „3.000“ durch die Zahl „4.000“ ersetzt.

3.2. In Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für jeden/jede Vertreter/in ist in demselben Wahlgang ein/eine Stellvertreter/in zu wählen.“

3.3. Als Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Wenn ein/e Vertreter/in, der/die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurde, vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung ausscheidet, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl.“

3.4. Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„Wenn ein/e Vertreter/in, der/die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wurde, vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung ausscheidet, rückt der /die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber/in des gleichen Wahlvorschlags nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.“

3.5. Der seitherige Abs. 4 wird zu Abs. 6.

4. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. In Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

4.2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 58 Abs. 6 HGO gilt entsprechend.“

5. In § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Finanzbedarf des Verbandes wird grundsätzlich durch Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 gedeckt, sofern die sonstigen Erträge und Einzahlungen aus seiner Geschäftstätigkeit nicht ausreichen.“

5.2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsmitglieder haben das auf sie entfallende Gebührenaufkommen an den Verband abzuführen. Hierzu leisten sie für das jeweils laufende Jahr zunächst vier gleichhohe Abschlagszahlungen zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember auf Basis des zum 1. Januar festgestellten gebührenpflichtigen Müllbehälterbestandes. Im Januar des Folgejahres erfolgt dann eine Spitzabrechnung nach den tatsächlichen monatlichen Behälterzahlen“

5.3. In Absatz 3 werden die Worte „im Haushaltsplan“ durch die Worte „in der Haushaltssatzung“ ersetzt und außerdem das Wort „neu“ gestrichen.

5.4. Der seitherige Absatz 4 wird gestrichen.

5.5. Der seitherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Soweit die Gebühren sowie seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die Mitglieder des Verbandes verteilt.“

6. In § 20 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Internet auf der Homepage des Verbandes unter [www.mzvo.de](http://www.mzvo.de) veröffentlicht.“

## **Artikel 2**

Die Änderungen in Artikel 1 Ziffer 3 treten am 1. April 2026 in Kraft. Alle anderen Änderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

64753 Brombachtal, den 14.11.2025

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND  
ODENWALD  
Schindler, Verbandsvorsteher